



# AMT DER VORARLBERGER LANDESREGIERUNG

Landhaus, A-6901 Bregenz

An das  
Bundesministerium für Finanzen

Postfach 2  
1015 Wien

Auskünfte:

Dr. Zech

Tel. (05574) 511

Durchwahl:

2065

Zur 67-Gesetz

5. OKT. 1989

Datum: 5. OKT. 1989

Bregenz, am

29. September 1989

Aktenzahl: PrsG-1455

(Bei Antwortschreiben bitte anführen)

Betreff: Glücksspielgesetz,  
Entwurf, Stellungnahme

Bezug: Schreiben vom 6. September 1989, GZ. 26 1100/18-V/14/89

Zum übermittelten Entwurf eines Glücksspielgesetzes wird Stellung genommen wie folgt:

Im Interesse des Jugendschutzes werden zum vorliegenden Entwurf Bedenken angemeldet, da einerseits durch Sofortlotterien und andererseits durch die Übertragung des Rechtes zur Durchführung der Ausspielungen mittels einer Konzession ein vermehrtes Angebot von Glücksspielen zu erwarten ist. Gemäß § 22 Abs. 1 des Vorarlberger Jugendgesetzes ist Kindern und Jugendlichen die Teilnahme an öffentlichen Glücksspielen jeder Art untersagt. Die Überwachung dieses Verbotes ist insbesondere bei einem Teil der Sofortlotterien, so etwa bei der Brieflotterie, kaum möglich.

Zu den einzelnen Bestimmungen ergeben sich folgende Bemerkungen:

#### Zu § 52 Abs. 2:

Es wird darauf hingewiesen, daß die in dieser Bestimmung genannte Frist von drei Tagen mit den Ausführungen in den Erläuternden Bemerkungen (Seite 21), in denen von einer Woche die Rede ist, nicht übereinstimmt.

- 2 -

Zu Abschnitt III, Art. I, Abs. 2:

In dieser Bestimmung müßte es statt "§ 4 Abs. 2 letzter Satz" wohl lauten "§ 4 Abs. 2 Z. 3", da der zitierte § 4 Abs. 2 aus nur einem Satz besteht.

Zu Abschnitt III, Art. I, Abs. 5:

In dieser Bestimmung müßte es statt "Abs. 6" lauten "Abs. 4".

Für die Vorarlberger Landesregierung:  
Der Landesstatthalter:



Dipl.-W. Siegfried Gasser

a) Allen  
Vorarlberger National- und Bundesräten

b) An das  
Präsidium des Nationalrates

1017 Wien

(22-fach)

im Sinne des Rundschreibens des Bundeskanzleramtes vom 24. Mai 1967, Zl. 22.396-2/67

c) An das  
Bundeskanzleramt - Verfassungsdienst

1010 Wien

d) An alle  
Ämter der Landesregierungen  
z.H. d. Herrn Landesamtsdirektors

e) An die  
Verbindungsstellen der Bundesländer  
beim Amt der NÖ. Landesregierung

1014 Wien

f) An das  
Institut für Föderalismusforschung

6020 Innsbruck

zur gefälligen Kenntnisnahme.

Für die Vorarlberger Landesregierung:  
Der Landesamtsdirektor:

Dr. E n d e r

F.d.R.d.A.

*Hans Endner*